



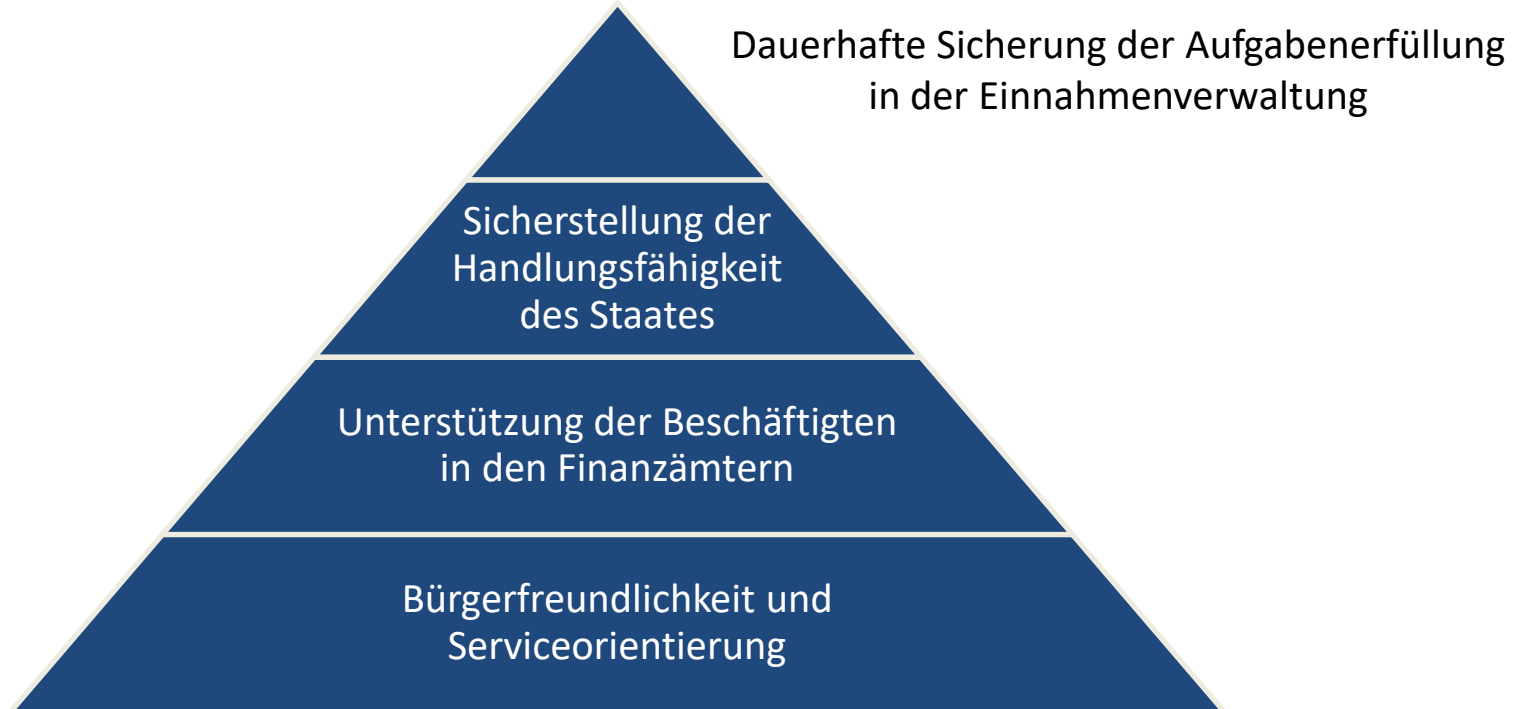
Chancen der Digitalisierung in der Finanzverwaltung für NRW

Dr. Christian Lange

Abteilungsleiter Steuerliche Informationstechnik
im Ministerium der Finanzen NRW

Nordkirchen, 23. April 2026

Mission der Abteilung VI „Steuerliche Informationstechnik“



IT-Produkte zum elektronischen Workflow



03/2025

Referenzierung auf Belege: Landesweite Einführung von RaBe

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

07/2025
EinfachELSTERplus:
Elektronische Kommunikation mit BürgerInnen



01/2026
Erzeugung von Ausgängen: Ausgangsdokumente medienbruchfrei in einem Fluss adressieren, zeichnen, in der eAkte ablegen und versenden



05/2025
PELICAN: Roll-Out des Ersetzenden Scannens



12/2025
E-Bilanz Rückübermittlung:
Geänderte E-Bilanzen können zurückübermittelt werden

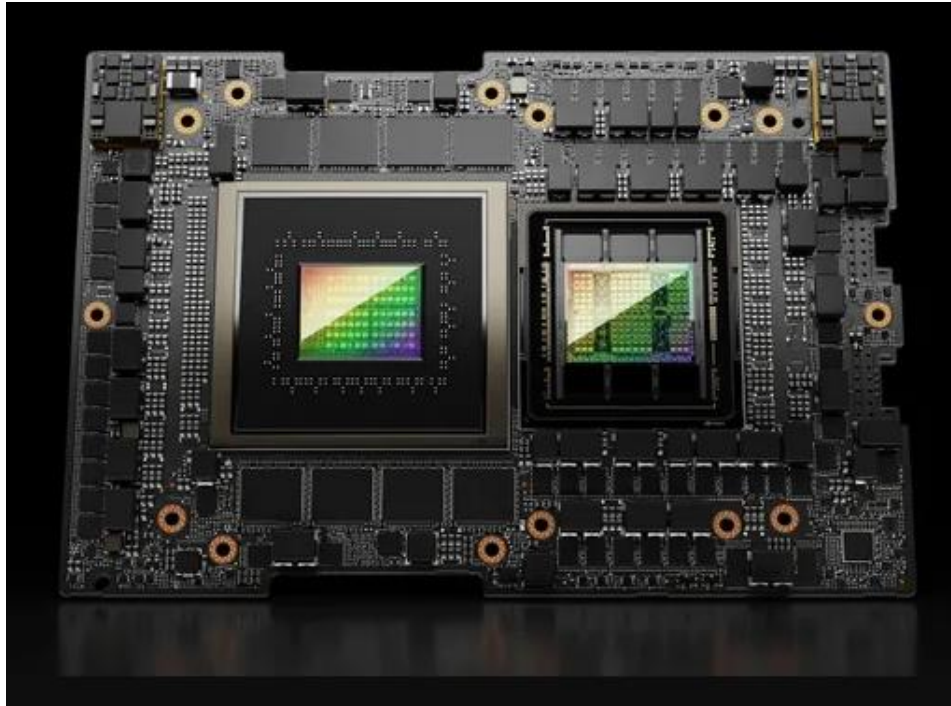


Ab 07/2026
„okElster“ in der „MeinElster+“-App:
Bereits ausgefüllte Steuererklärung per Smartphone mit einem Klick abgeben (Registrierung bereits möglich)

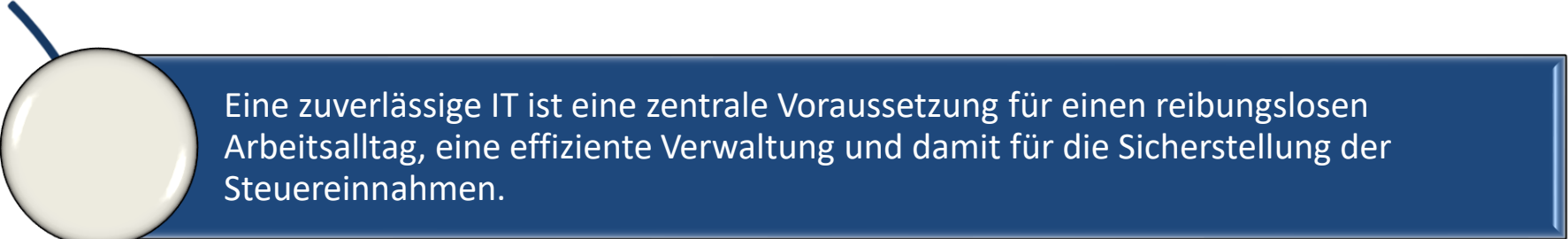
Neues RZF als digitales Herzstück der Finanzverwaltung



Wir investieren in KI-Hardware



Taskforce Betriebsstabilität



Eine zuverlässige IT ist eine zentrale Voraussetzung für einen reibungslosen Arbeitsalltag, eine effiziente Verwaltung und damit für die Sicherstellung der Steuereinnahmen.



Ziel ist es, dass

- die IT-Programme in der Finanzverwaltung stabil laufen,
- Performanceprobleme in der steuerlichen IT systematisch analysiert werden und
- ein hohes Niveau der Ausfallsicherheit gewährt wird.

Stärkung der Cyberresilienz

Ziele

Stärkung der IT-Infrastruktur



Sicherstellung der
Handlungsfähigkeit im Krisenfall

Verfügbare Mittel für die IT: 500 Mio. € (Infrastrukturpaket Sondervermögen)

Die Finanzverwaltung NRW ergreift die Chancen der Künstlichen Intelligenz

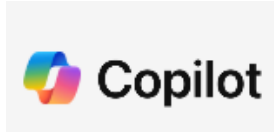


Die Finanzverwaltung NRW verfolgt ihre KI-Strategie

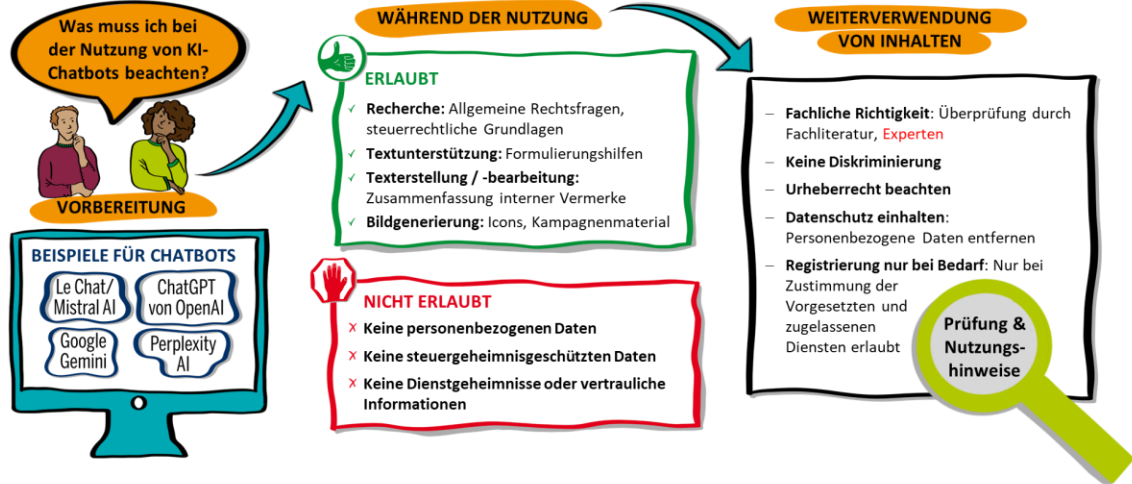
Der KI-Einsatz in der Finanzverwaltung NRW erfolgt entlang von drei strategischen Leitlinien:



Anwendungen: KI-Erlass der Finanzverwaltung zur Nutzung von Chatbots



KI sicher nutzen: Leitfaden zur Nutzung von KI-Chatbots im Geschäftsbereich des Ministerium der Finanzen NRW



Anwendungen: KI in Juris – Beantwortung von rechtlichen Fragen

The screenshot shows the Juris AI chat interface. At the top, there is a search bar with the question: "Was sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers?". Below the search bar, there are filters for "Rechtsgebiete", "Regionen", and "Themengebiete". The chat area displays the question and a detailed answer. The answer states that the tax recognition of a home office is regulated in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG and lists three main points: 1. Exclusive or nearly exclusive professional use, 2. No other workplace available, and 3. Center of the overall professional activity.

Was sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers?

Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers sind in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG geregelt. Die wichtigsten Punkte sind:

- Ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Nutzung**
 - Der Raum muss ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden. Eine private Mitbenutzung ist nur in untergeordnetem Umfang zulässig, da sonst die steuerliche Anerkennung entfällt **1 3 5**.
- Kein anderer Arbeitsplatz verfügbar**
 - Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist der Abzug auf 1.250 € jährlich begrenzt **4 1 5 6**.
- Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit**
 - Ist das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit, können die Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht **1 4 1 5**.

The screenshot shows the Juris search results interface. The search bar contains the same question as the previous screenshot. Below the search bar, there is a list of search results under the heading "Quellen". The results are numbered 1 through 10 and include the year, author, and case reference. A disclaimer at the bottom states: "Mit generativer KI erzeugte Antwort. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, die Gültigkeit der..."

Quellen

- 2019 | Teller, Michaela | BFH | VI R 46/17 v. 03.04.2019
Urteil mit Anmerkung | Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin | HFR 2019, 855-856
- 20.10.1981 | Niedersächsisches Finanzgericht 6. Senat | VI 353/80
Urteil | Zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers eines Betriebsleiters | § 9 Abs 1 EStG, § 12 EStG, § 88 AO 1977
- 10.11.1995 | LStR 1996 Abschn 45
Richtlinie | Abschn 45 Häusliches Arbeitszimmer | gültig ab: 10.11.1995
- 2021 | Mader, Klaus
Sonstiges | FG Münster: Private Mitbenutzung eines häuslichen Arbeitszimmers | B+P 2021, 192-194
- 2020 | Schmitz-Herscheidt, Fabian | FG Münster | 13 K 94/18 E v. 16.09.2020
Urteil mit Anmerkung | Private Mitbenutzung eines häuslichen Arbeitszimmers | EFG 2020, 1839-1844
- 2001 | Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Stuttgart | 9 K 252/99 v. 03.05.2001
Urteil | Dienstzimmer eines Schulleiters als anderer Arbeitsplatz I. S. des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG | EFG 2001, 1185-1186
- 2024 | § 9
Arbeitshilfen | § 9; [H 9.14]Hinweise; Ermittlung der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen | Nußbaum/Jungblut, Lohnsteuer Handausgabe
- 01.10.2015 | LStH 2016 H 9.14
Richtlinie | H 9.14 | gültig ab: 01.01.2016
- 2024 | Mader, Klaus
Aufsatz | FG Hessen: Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer | B+P 2024, 842-844
- 2024 | Seifert, Michael
Aufsatz | Häusliches Arbeitszimmer – Häusliches Arbeiten | DSIZ 2024, 32-45

Mit generativer KI erzeugte Antwort. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, die Gültigkeit der...



Anwendungen: beck chat – Beantwortung von rechtlichen Fragen

→ beck-chat

Neuer Chat

Was sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers?

Die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG sowie § 9 Abs. 5 EStG und den hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung 1 2.

Voraussetzungen im Überblick:

- Definition:** Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient 3 4. Der Raum muss von der übrigen Wohnung abgetrennt und abgeschlossen sein; eine Arbeitsecke genügt nicht 3.
- Nutzung:** Das Arbeitszimmer muss ausschließlich oder nahezu ausschließlich (maximal 10 % private Mitbenutzung) zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken genutzt werden 3 5. Eine gemischte Nutzung führt zur Versagung des Abzugs 3 5.
- Abzugsfähigkeit der Aufwendungen:** Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abzugsfähig 1 2. Ausnahmen:
 - Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit:** Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit, sind die tatsächlichen Aufwendungen oder wahlweise die Jahrespauschale von 1.260 € abzugsfähig 1 2.
 - Kein anderer Arbeitsplatz:** Steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug bis zur Höhe der Jahrespauschale möglich 1. Seit der Gesetzesänderung durch das JStG 2022 wird das Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes nur noch im Rahmen der Homeoffice-Pauschale berücksichtigt 2.
- Weitere Anforderungen:** Die Aufwendungen müssen nach objektiven Kriterien auf das Arbeitszimmer entfallen und dürfen nicht auf andere Räume (z. B. Küche, Flur) verteilt werden 4.

1 **BeckVerw 626560 - [BMF 15.8.2023 IV C 6-S 2145/19/10006 :027] I.**

Die Quelle enthält detaillierte Ausführungen zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers, einschließlich gesetzlicher Grundlagen, Definition und Abzugsregelungen, und ist daher direkt relevant für die Beantwortung der Rechtsfrage.

Vorschritt [beck-online](#)

2 **Schmidt | EStG § 4 Rn. 590**

Die Quelle erläutert die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers, einschließlich der maßgeblichen Abzugsbeschränkungen, der Definition des Mittelpunkts der Tätigkeit und der Anforderungen an die Nutzung, und ist daher direkt relevant.

Kommentar [beck-online](#)

3 **BeckVerw 340128 - [OFD Nds 27.3.2017 S 2354 - 118-St 215] II.**

Die Quelle erläutert detailliert die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, einschließlich der Anforderungen an die Abgeschlossenheit, die nahezu ausschließliche berufliche Nutzung und die Abgrenzung zu gemischt genutzten Räumen, und ist daher direkt relevant für die Beantwortung der Rechtsfrage.

Meinungsstand:

- Die Literatur und Finanzverwaltung betonen die strikte Abgrenzung zur privaten Nutzung und die Notwendigkeit eines abgeschlossenen Raums 6 7 2.
- Die Rechtsprechung (BFH, BVerfG) bestätigt, dass nur nahezu ausschließlich beruflich genutzte Räume anerkannt werden und die Abzugsbeschränkungen verfassungsgemäß sind 5 8.
- Die Finanzverwaltung folgt den gesetzlichen Vorgaben und den BFH-Urteilen, insbesondere zur Abgrenzung und zur Pauschale 1.

Zusammenfassung:

Anerkannt wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur, wenn es räumlich abgetrennt, nahezu ausschließlich beruflich genutzt und entweder den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, die Aufwendungen sind dann (ggf. pauschal) abzugsfähig 1 2 3 4.

Stellen Sie Ihre Frage...

✓ Steuerrecht ⓘ

Vorschritt [beck-online](#)

4 **BeckVerw 626560 - [BMF 15.8.2023 IV C 6-S 2145/19/10006 :027] I.**

Die Quelle behandelt ausführlich die steuerliche Anerkennung häuslicher Arbeitszimmer, insbesondere die Voraussetzungen, Abzugsbeschränkungen und die Ermittlung sowie Zuordnung der Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG und relevanter BFH-Rechtsprechung.

Vorschritt [beck-online](#)


5 **BeckRS 2005, 25008140**

Die Quelle ist relevant, da sie die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers, insbesondere die





Anwendungen: NRW.Genius in der Finanzverwaltung


< Textgenerierung


Information und Technik
Nordrhein-Westfalen 

Wählen Sie aus, ob Sie mithilfe eigener Dokumente oder eines Roh texts einen Text erzeugen möchten.

 Dateien hochladen

 Text eingeben

Modell auswählen 

Mistral Mixtral 8x7B (konservativ) 

Ihr Text

Generiere eine Mail an Sabine Mustermann bezüglich Wohnraumförderung

Optionen für die Textgenerierung

Format	Anrede	Textart	Sprachstil	Länge
<input checked="" type="radio"/> Mail	<input checked="" type="radio"/> Formell (Sie)	<input checked="" type="radio"/> Stichpunkte	<input checked="" type="radio"/> in Fachsprache	<input checked="" type="radio"/> Standard
<input type="radio"/> Ergebnisprotokoll	<input type="radio"/> Informell (Du)	<input type="radio"/> Fließtext	<input type="radio"/> Bürgernahe Sprache	<input type="radio"/> Stark gekürzt
<input type="radio"/> Text ohne Format				

Hier ist ein Vorschlag

Betreff: Wohnraumförderung

Sehr geehrte Frau Mustermann,

ich hoffe, es geht Ihnen gut. Ich schreibe Ihnen, um Sie über die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zu informieren.

Die Bundesregierung hat verschiedene Programme aufgelegt, um den Zugang zu Wohnraum zu erleichtern und die Wohnkosten zu senken. Eines dieser Programme ist die Wohnbauförderung, die Zuschüsse und Darlehen für den Bau oder Kauf von Wohneigentum bietet.


Ich möchte Sie ermutigen, sich über diese Fördermöglichkeiten zu informieren und bei Bedarf Unterstützung bei der Beantragung der Förderung zu erhalten. Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich für weitere Informationen zur Verfügung.

Bitte lassen Sie mich wissen, wenn Sie weitere Informationen benötigen oder einen Termin für ein Beratungsgespräch vereinbaren möchten.

Mit freundlichen Grüßen,

Herunterladen

Kopieren

Übersetzung **Deutsch** 

Modifizieren

Zurücksetzen

Anwendungen: KI-Erweiterung im Risikomanagementsystem (RMS) in der Steuerveranlagung

Startseite > Presse > Pressemitteilungen > Nordrhein-Westfalen setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz in der Steuerveranlagung

Nordrhein-Westfalen setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz in der Steuerveranlagung



Finanzamt Brühl



Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Seit 5/2025:



Finanzamt Hamm



Finanzamt Lübbecke

Seit 10/2025 zusätzlich:



Finanzamt Kleve



Finanzamt Geilenkirchen



Finanzamt Düsseldorf-Süd



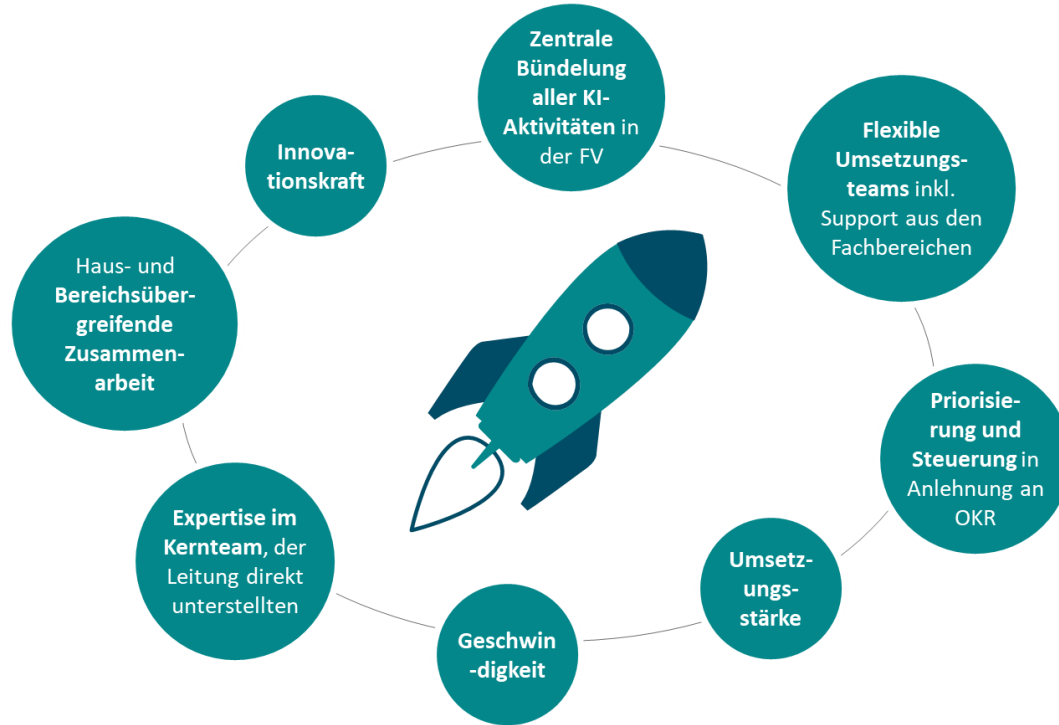
Finanzamt Dortmund-Hörde

Seit 3/2026:
Rollout in allen
Finanzämtern in NRW

Anwendungen: KI im Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF)



Organisation: Zusammenarbeit von RZF und OFD im KI-Cloud-Inkubator



Der KI-Cloud-Inkubator...

...treibt als **Innovations- und Umsetzungsmotor** KI-Entwicklungen für die FV voran...

...besteht aus einem **Haus- und Bereichsübergreifenden Kernteam** und **flexiblen Umsetzungsteams**...

...und arbeitet basierend auf **gemeinschaftlich erarbeiteten Prioritäten und Zielen** in Anlehnung an OKR.

KI in der Finanzverwaltung NRW



*Unser
Anliegen:*

Ziel unserer Arbeit ist es, **die Chancen der Künstlichen Intelligenz zu ergreifen** – mit dem klaren Anspruch, dass Kolleginnen und Kollegen spürbare Vorteile erleben.

Wir wollen die **Steuerverwaltung zukunftsfest** machen und die **Attraktivität unserer Arbeitsplätze** weiter stärken.

Dafür schaffen wir mit der **KI-Strategie die notwendigen Rahmenbedingungen** und bringen mit **der KI-Roadmap konkrete Anwendungen in die Praxis**.

Wichtig ist der Austausch mit Ihnen – als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, zur Schärfung unserer Ziele und als Unterstützerinnen und Unterstützer auf diesem Weg.

KI-Skilling-Initiative: Kompetenzaufbau im Umgang mit KI für die 33.000 Beschäftigten der Finanzverwaltung.



Chancen der Digitalisierung in der Finanzverwaltung für NRW

Dr. Christian Lange

Abteilungsleiter Steuerliche Informationstechnik
im Ministerium der Finanzen NRW

Nordkirchen, 23. April 2026